

Federführender Dezernent: Oberbürgermeister Pütsch, Dezernat I

Federführende/r Fachbereich/Dienststelle: KB 1.10

Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststellen: FB 3

TOP: **Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.10.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	19.10.2015	öffentlich	Entscheidung

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): -

Abstimmung mit städt. Gesellschaften: -

Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe II.

Anlagen:	vorangegangene Drucksachen:
Anlage 1 - Änderungssatzung	-
Anlage 2 - Synopse	
Anlage 3 - Städtevergleich	

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. Sachdarstellung und Begründung:

Den Mitgliedern des Gemeinderats, der Ortschaftsräte sowie den sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderats werden für ihre Auslagen und den Verdienstausfall pauschale Aufwandsentschädigungen entsprechend der Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt.

Der Entschädigungsanspruch ist auch Bestandteil einer Gemeindeordnungsnovelle, die derzeit auf Landesebene vorbereitet wird. Ziel der Gesetzesinitiative ist es u.a., die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt zu verbessern. Unter anderem ist vorgesehen, einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für die Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit aufzunehmen. Der Erstattungsanspruch soll sowohl für Gemeinde- als auch für Ortschaftsräte sowie sachkundige Einwohner gelten.

Die Entschädigungssatzungen einiger Städte und Gemeinden Baden-Württembergs enthalten bereits vor der Novellierung der Gemeindeordnung einen entsprechenden Erstattungsanspruch (siehe Anlage 3).

Grundsätzlich soll die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für Personen, die mit pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen in einem Haushalt leben, nicht zu einer zusätzlichen Belastung führen. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die städtische Entschädigungssatzung um eine entsprechende Regelung zu ergänzen und im Vorgriff auf die Gemeindeordnungsnovelle tätig zu werden.

Die Anforderungen für die Anspruchsberechtigten sowie der zusätzliche Verwaltungsaufwand sollen möglichst gering gehalten werden. Daher schlägt die Verwaltung vor, die erforderlichen Auslagen auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je Sitzung zu erstatten. Der Höchstbetrag kann nachträglich angepasst werden, sobald erste Erfahrungswerte vorliegen bzw. falls dieser nicht auskömmlich ist.

Des Weiteren soll – nach einem entsprechenden Hinweis des Regierungspräsidiums Karlsruhe – die Entschädigungssatzung für die Fälle präzisiert werden, in denen die Aufwandsentschädigung entfällt.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter der Ortsvorsteher sollte gemäß § 3 Abs. 6 der Entschädigungssatzung bislang im Voraus gezahlt werden. Da die zeitliche Inanspruchnahme für die Stellvertretung erst im Nachhinein feststeht, soll die Aufwandsentschädigung künftig ebenfalls nachträglich ausbezahlt werden. Die Satzungsregelung wurde entsprechend angepasst.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

nein ja

Aufwendungen/Auszahlungen

Gesamtkosten der Maßnahme:

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

ja, Haushaltsansatz lfd. Jahr: €

Ist eine außer-/überplanmäßige Ausgabe erforderlich?

nein (Budget ausreichend) bzw. Deckung durch

TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Gibt es jährliche Folgekosten? nein ja, in Höhe von €

Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

nein

ja, TH , PG , Sachkonto/Kostenstelle: / bzw. Inv.auftrag

Höhe: €

Ausgabe dauerhaft? nein ja

Falls ja: Ist die Gegenfinanzierung dauerhaft? nein ja

Ggf. ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Über die Höhe der zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel können noch keine Angaben gemacht werden.
